



Kaninchenzüchterverein „Fortschritt 08“



H507 Aschaffenburg-Strietwald e. V.

Satzung

Satzung des
Kaninchenzüchtervereins „Fortschritt 08" H507
Aschaffenburg - Strietwald e.V.

§ 1
Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der „Kaninchenzüchterverein Fortschritt 08 H 507" Strietwald e.V., mit Sitz in Aschaffenburg (VR 720) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht (§ 52 Abs. 2, 4. AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zusammenarbeit mit dem Zentralverband Deutscher Kaninchenzüchter e. V. und dem zuständigen Landesverband und dessen Untergliederungen sowie durch die Aufgaben des Vereins (§ 6 Abs. 1 – 5 der Satzung).

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

(§ 2 - § 5)
Gemeinnützigkeit

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremdsind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aschaffenburg, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Stadtteil Strietwald zur Förderung einer kulturellen Körperschaft für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

§6

Aufgaben des Vereins

1. Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift, Bild und gegenseitiger Aussprache in allen züchterischen Angelegenheiten der Kaninchenzucht, namentlich in der Zucht und Aufzucht, Fütterung und Pflege der Kaninchen.
2. Durchführung von Stallschaukontrollen bei den Mitgliedern und Beratung der-selben beim An- und Verkauf von Kaninchen.
3. Festsetzung bestimmter Zuchtrichtungen, verbunden mit geordneter Zuchtbuchführung, sowie einheitlicher Kennzeichnung der Kaninchen nach den Vorschriften des Zentralverbandes Deutscher Kaninchenzüchter e.V.
4. Förderung des Ausstellungswesens in der Kaninchenzucht, sowie Veranstaltungen und Beschickung von Kaninchenausstellungen.
5. Förderung der Leistungszucht.

§7 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt. Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stellen die Einrichtungen des Vereins zur satzungsgemäßen Benutzung offen.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Bevorzugungen und Benachteiligungeneinzeln Mitglieder sind nicht zulässig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

2. durch Tod.

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

3. durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den

Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins zu fördern, die Vorschriften dieser Satzung, die Satzungen, Bestimmungen und Anordnungen des Zentralverbandes Deutscher Kaninchenzüchter e.V., des zuständigen Landesverbandes und dessen Gliederungen, ferner die Vorschriften und Anordnungen des Vereins zu befolgen, sowie den beauftragten Stallschaukommissionen jederzeit Zutritt zu den Stallungen und Einsichtnahme sämtlicher Zuchtunterlagen zu gewähren.

Gleichzeitig ist die Züchterarbeit ernst zu nehmen und die Arbeit des Vereins durch regen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, die Zucht gewissenhaft zu betreiben, die Stallungen in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und im Besonderen bestrebt sein, die Tiere frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere auszumerzen.

Kranke und verendete Tiere, bei denen bei gewissenhafter Prüfung der Verdacht auf eine Seuche oder einer übertragbaren Krankheit besteht, sind zwecks Verhütung einer Seuche an einen Tierarzt oder an ein tierärztliches Institut zur Feststellung der Krankheit oder Todesursache einzusenden. Der Vorstand ist ebenfalls von solchen Vorfällen zu unterrichten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal eines Jahres durch den Vorsteher einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens dies von einem Drittel der Mitglieder beantragt wird.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Veröffentlichung in der lokalen Presse einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung.
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes.
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 3 Jahren.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- f) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung.

- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- j) Entgegennahme der Berichte vom Zuchtwart, des Tätowiermeisters und des Zeugwartes.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

Anträge können auch während der Mitgliederversammlung mündlich gestellt und begründet werden.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassier
5. dem Zuchtbuchführer
6. dem Zuchtwart
7. dem Tätowiermeister
8. dem Zeugwart

Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern des Vereins.

Vorstand, im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches, sind die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Beim Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Bewilligung von Ausgaben

- c) zu entscheiden über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Berichterstattung über den Verlauf des Geschäftsjahres an die Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung.

§ 13 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 14 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Kassenprüfer, werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Mitglieder sind nur bei Anwesenheit wählbar.

§ 15 Kassenprüfung

Die Vereinskasse ist Jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers.

§ 16 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- b) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- c) Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

§17
Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 9. Februar 1992 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Aschaffenburg, den 9. Februar 1992

Die Neufassung der Satzung wurde heute antragsgemäß in das Vereinsregister des Amtsgerichts - Registergerichts - Aschaffenburg unter der Nr. VR 720 eingetragen.

Aschaffenburg, den 7. September 1992
Amtsgericht - Registergericht -
gez. Bendel

